

Name:

Klasse:

Datum:

# Fallbeispiel Kopftuchstreit

## Der Kopftuchstreit in Deutschland – der Fall Fereshta Ludin

1999 wurde Fereshta Ludin die Einstellung als Beamtin auf Probe in Baden-Württemberg verweigert. Sie bestand darauf, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen. Daraufhin klagte sie beim Bundesverfassungsgericht. Dieses entschied, dass das Kopftuchverbot in Baden-Württemberg keine gesetzliche Grundlage habe. Deshalb wurde das Schulgesetz von Baden-Württemberg 2004 umformuliert:

*Lehrkräfte an öffentlichen Schulen [...] dürfen [...] keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören.*

*Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches [...] den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen [...], die Freiheitsgrundrechte oder die „freiheitlich-demokratische“ Grundordnung auftritt.*

*Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags [...] und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das religiöse Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht [...].*

Ähnliche Gesetze wurden auch in anderen Bundesländern erlassen. Auch wenn nun eine gesetzliche Grundlage für das Kopftuchverbot besteht, so ist die Gesetzeslage dennoch umstritten. Denn das Verbot greift in zahlreiche Grundrechte ein:

- **Artikel 4 Absatz 1:** „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen Bekenntnisses sind unverletzlich.“
- **Artikel 4 Absatz 2:** „Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“
- **Artikel 33 Absatz 2:** „Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.“
- **Artikel 33 Absatz 3:** „Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.“

2006 klagte erneut eine muslimische Lehrerin. Ihrer Ansicht nach verstieß das Kopftuchverbot gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung, da Nonnen im Habit unterrichten dürften. Ihre Klage wurde abgewiesen. Das Gericht begründete sein Urteil damit, dass bei Nonnen nicht das Missverständnis entstehe, dass Mädchen bzw. Frauen auch ein Habit tragen müssten, um den sittlichen Geboten Rechnung zu tragen.

### Aufgaben

1. Erstelle ein Glossar (eine Art Lexikon zu unbekanntem Wörtern / Vokabelliste).
2. Fasse das Schulgesetz von Baden-Württemberg von 2004 in eigenen Worten zusammen.
3. Formuliere Überschriften für die Grundrechte, in welche das Kopftuchverbot eingreift.
4. \*\* Erläutere, warum das Nonnenhabit im Unterricht in Baden-Württemberg getragen werden darf, während das Kopftuch verboten ist. Wie beurteilst du diese Entscheidung?

